

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Bundesrahmentarifvertrag
für das Baugewerbe v. 1. April 1971 i.d.F. vom
27. Juni 1975 § 1; Verfahrenstarifvertrag vom 12.
November 1960 i.d.F. vom 27. Juni 1975; Tarifvertrag
über zusätzliche Alters- und Invalidenhilfe im Baugewerbe
vom 12. November 1960 i.d.F. vom 24. September 1974;
Lohnausgleichstarifvertrag vom 10. August 1962 i.d.F.
vom 27. Juni 1975 (Transport von Fertigbeton;
Verwendung von Betonpumpen)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 399/77
Urteil des BAG vom 13. Dezember 1978 IAG Frankfurt (Main)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 399/77
3 Sa 756/76 Frankfurt (Main)

Verkündet am
13. Dezember 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Richter für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 7. Dezember 1976 - 3 Sa 756/76 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagten betreiben mit drei Lkw-Trommelfahrzeugen, einem Lastkraftwagenkipper und zwei Betonpumpen einen Betonpumpendienst. Neben ihren beiden Söhnen, die unter anderem die Betonpumpen bedienen, beschäftigen die Beklagten vier Fahrer. Der im Betonwerk geladene Fertigbeton wird zur jeweiligen Baustelle gefahren und dort entweder abgekippt oder aus den Trommelfahrzeugen in Kransilos gepumpt oder bei Verwendung einer Betonpumpe mittels eines Schlauches nach Anweisung eines auf der Baustelle Beschäftigten zum Verarbeitungsort gedrückt.

Die Klägerin ist die tariflich vorgesehene Einzugsstelle der Sozialkassen für das Baugewerbe und nimmt die Beklagten nach den Sozialtarifen des Baugewerbes auf Erteilung der zur Berechnung der Beiträge für September und Oktober 1975 notwendigen Auskünfte bzw. auf Entschädigung gem. § 61 Abs. 4 ArbGG in Anspruch. Sie ist der Auffassung, daß der Betrieb der Beklagten vom fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 1. April 1971, des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 12. November 1960 und des Tarifvertrages zur Förderung und Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses im Baugewerbe während der Winterperiode vom 10. August 1962, und zwar jeweils in der Fassung der für den Abrechnungszeitraum geltenden Änderungstarife, erfaßt werde. Unter Bezugnahme auf § 2 Abschnitt I Ziff. 6 Absatz 6 und 7 des sog. Verfahrenstarifvertrages vom 12. November 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 27. Juni 1975 hat die Klägerin beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. ihr auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen,
 - a) wieviel Arbeitnehmer die Beklagten in einer nach der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 1975 beschäftigt hatten,
 - b) welche Bruttolohnsumme diesen Arbeitnehmern in der genannten Zeit gezahlt wurde und welchen Betrag 17,5 % der Bruttolohnsumme erreichen,
2. an den Kläger eine Entschädigung von 1.400,-- DM zu zahlen, falls die Beklagten der Verpflichtung zu 1) nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Urteils nachkommen.



- 3 -

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und vorge-
tragen, daß sie ein Transportgewerbe betrieben, weil der Trans-
port von Fertigbeton überwiege. Der Betrieb falle deshalb
nicht in den Geltungsbereich der Bautarife. Auf das Pumpen des
Betons entfalle lediglich 1/3 des Zeit- und Lohnfaktors.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den
Streitwert auf 1.400,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht
hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der
Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erst-
instanzlichen Urteils. Die Beklagten beantragen Zurückweisung
der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, da das Landesarbeitsgericht
die Klage im Ergebnis zu Recht als unbegründet abgewiesen hat.

Der fachliche Geltungsbereich der allgemeinverbindlichen
und damit ohne Rücksicht auf die Organisationszugehörigkeit
der Parteien anwendbaren Bau- und Sozialtarifverträge erstreckt
sich nach § 1 Abs. 2 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe
vom 1. April 1971 i.d.F. vom 27. Juni 1975 (BRTV-Bau) und
den gleichlautenden Vorschriften der Sozialtarife (Verfahrens-
tarifvertrag vom 12. November 1960 i.d.F. vom 27. Juni 1975,
Tarifvertrag über zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe
im Baugewerbe vom 12. November 1960 i.d.F. vom 24. September
1974 und Lohnausgleichstarifvertrag vom 10. August 1962 i.d.F.
vom 27. Juni 1975) auf

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der
betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung
und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerb-
lich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich
sonstige bauliche Leistungen erbringen. Als bauliche
Leistungen sind alle Arbeiten anzusehen, die von
Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und
die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder
Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instand-
haltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken
dienen."

In dem diese Bestimmung ergänzenden Positivkatalog haben die
Tarifvertragsparteien die Betriebe aufgeführt, die bei Aus-
führung entsprechender Arbeiten i.S. der tariflichen Begriffs-
bestimmung vom fachlichen Geltungsbereich der Bautarife erfaßt



- 4 -

werden. Betriebe, die sich mit dem Transport von Fertigbeton oder anderen Baumaterialien auf die Baustelle befassen, sind darin nicht enthalten. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht aber nicht schon deswegen den Betrieb der Beklagten als nicht unter den fachlichen Geltungsbereich der Bautarife fallend angesehen. Denn die Aufzählung im Positivkatalog ist, wie aus dem Einleitungssatz in § 1 Ziff. 2 Abs. 2 BRTV-Bau folgt (.... insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art....), nur beispielhaft (vgl. das nicht veröffentlichte und von den Vorinstanzen und den Parteien mehrfach erwähnte Urteil des Senats vom 22. August 1973 - 4 AZR 547/72 -).

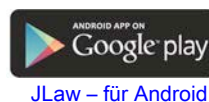
Das Landesarbeitsgericht sieht den Betrieb der Beklagten deswegen nicht vom fachlichen Geltungsbereich der Sozialtarifverträge als erfaßt an, weil die Heranschaffung von Fertigbeton mittels Kipper, Trommelfahrzeugen oder Pumpen auf die Baustelle zwar der Erstellung von Bauwerken diene, aber keine bauliche Leistung i.S. des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau darstelle. Letztere setze erst ein, wenn der zuständige Bauarbeiter (Polier) bestimme, wie der angelieferte Beton verarbeitet werden soll. Diese Anweisung trenne somit den Transportvorgang von der baulichen Leistung. Das Pumpen des Betons sei lediglich der durch besondere technische Einrichtungen verlängerte Transportweg. Nur wenn der Transportunternehmer den herantransportierten Beton eigenverantwortlich einbringen würde, könnte insgesamt von einer baulichen Leistung gesprochen werden.

Zutreffend weist die Revision demgegenüber darauf hin, daß diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht gefolgt werden kann. Im Widerspruch zu der bereits **zitierten** **Senats-**entscheidung vom 22. August 1973 (4 AZR 547/72) wird insoweit vom Berufungsgericht der Begriff der Erbringung baulicher Leistungen zu eng ausgelegt und angewendet. Wie der Senat ausgeführt hat, dient das Herauspumpen des Betons zum eigentlichen Verarbeitungsort mit einer Betonpumpe aus den Spezialfahrzeugen, mit denen die Betonfabriken den Fertigbeton zur Baustelle anliefern, der Erstellung von Bauwerken. Diese Tätigkeit stellt i.S. des § 1 Ziff. 2 BRTV-Bau eine bauliche Leistung dar. Dabei ist zu verbleiben. Unternehmer,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die sich auf den Einsatz von Betonpumpen oder ähnlicher Baumaschinen spezialisieren, übernehmen damit einen Teil der Aufgaben, die bei der Errichtung eines Bauwerkes anfallen und früher z.B. von Bauhilfsarbeitern verrichtet wurden. Die tarifrechtliche Bewertung dieser Tätigkeiten als bauliche Leistungen i.S. des § 1 Ziff. 2 BRTV-Bau wird nicht dadurch verändert, daß Arbeiten, die früher im Handbetrieb ausgeführt wurden, nunmehr im Zuge der fortschreitenden Technisierung durch Baumaschinen erledigt werden. Weder die Anweisung des Verantwortlichen auf der Baustelle noch die Frage, ob der Transportunternehmer den herangeschafften Fertigbeton eigenverantwortlich einbringt, ist somit das entscheidende Kriterium. Maßgebend für die tarifrechtliche Bewertung als bauliche Leistung ist vielmehr allein der Arbeitsvorgang, d.h. die Tätigkeit als solche.

Trotzdem ist das angefochtene Urteil entgegen der Auffassung der Revision im Ergebnis zutreffend. Die betriebliche Tätigkeit der Beklagten erstreckt sich nämlich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht nur auf den reinen Abladevorgang, also auf das Herauspumpen des Fertigbetons aus den Transportfahrzeugen mittels einer Betonpumpe an Ort und Stelle, sondern auch auf den Transport des Fertigbetons vom Betonwerk zur Baustelle mit eigenen Transportfahrzeugen. Je nach dem jeweiligen Auftrag (Werkvertrag) lassen die Beklagten ihr Transportbetonfahrzeug mit Beton der gewünschten Mischung beim Betonwerk laden, fahren den Beton zur Baustelle, kippen ihn dort ab oder pumpen ihn mittels der auf dem Fahrzeug befindlichen Betonpumpe weisungsgemäß zum Verarbeitungs-ort. Betätigt sich aber ein Betrieb in dieser Weise sowohl auf dem Gebiet der baulichen Leistungen als auch auf dem eines Fuhrunternehmers, gelten - wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 22. August 1973 (4 AZR 547/72) betont hat - die für Mischbetriebe anzuwendenden Grundsätze; denn in der Regel kann und soll für einen Betrieb nur ein Tarifvertrag maßgebend sein (Prinzip der Tarifeinheit; vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz; BAG AP Nr. 7 zu § 4 TVG Geltungsbereich). Da eigene, abtrennbare Betriebsteile oder Betriebsabteilungen nicht vorliegen, richtet sich die Anwendung des



- 6 -

BRTV-Bau somit danach, ob die baulichen Leistungen (Abpumpen des Betons) oder die Transportarbeiten überwiegen (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 649; Urteil des Senats vom 22. August 1973 - 4 AZR 547/72 -). Dabei kommt es nicht darauf an, in wessen Auftrag und auf wessen Kosten diese Leistungen im einzelnen durchgeführt werden (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Unerheblich ist auch, ob das Abpumpen des Betons selbst auf der Baustelle ein abtrennbarer Vorgang ist oder - weil die Beklagte insoweit eine einheitliche Leistung erbringt - Transport und Abpumpen als ein Gesamtvorgang zu werten ist. An der Mischttätigkeit, nämlich einerseits dem Erbringen baulicher Leistungen und andererseits der Transporttätigkeit, die auch nach Auffassung der Revision keine bauliche Leistung darstellt, ändert sich dadurch nichts.

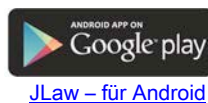
Dann ergibt sich aber aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die mit Revisionsrügen nicht angegriffen worden sind, daß die Beklagten überwiegend ein Fuhrunternehmen betreiben. Nach den unwidersprochenen Angaben der Beklagten entfällt sowohl nach dem Zeit- als auch nach dem Lohnfaktor zwei Drittel der Gesamttätigkeit auf den Transport und nur ein Drittel auf das Pumpen des Betons. In personeller und zeitlicher Hinsicht überwiegen somit die fuhrunternehmerischen Leistungen. Außer Fertigbeton und Abpumpen desselben auf der Baustelle transportieren die Beklagten auch andere Güter. Neben drei Lkw-Trommelfahrzeugen und zwei Betonpumpen wird von den Beklagten auch noch ein Lkw-Kipper gefahren. Maßgeblich ist aber vor allem, daß bei der Beklagten unstreitig vier Kraftfahrer beschäftigt werden und nur die ebenfalls im Betrieb tätigen beiden Söhne der Beklagten die Betonpumpen bedienen. Je nach Umkreis der Baustelle vom Betonwerk nimmt der Abladevorgang gegenüber dem reinen Transport in der Regel den geringeren Zeitaufwand in Anspruch. Der Beton wird auch keineswegs immer zum unmittelbaren Verarbeitungsort, sondern auch in Kransilos gepumpt oder einfach abgekippt. Entgegen der Auffassung der Revision kann damit der Transport nicht als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

dienender Hilfszweck für das Pumpen des Betons angesehen werden.
Das Abladen und Verbringen des Fertigbetons auf die Baustelle
mittels einer Betonpumpe ist eine zusätzliche, von den Beklagten
geschuldete Leistung zu der vorangegangenen Transporttätigkeit.

Die Revision war infolgedessen mit der Kostenfolge aus
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Röhsler

Jahnz

Dr. Richter

